

## Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

beim landwirtschaftlichen Betrieb **Hugo Brentrup, Nordkirchener Straße 100, 59379 Selm**

Der Landwirt Hugo Brentrup betreibt am vorgenannten Standort eine **Anlage zum Halten von Schweinen** mit 2.896 Mastschweineplätzen.

Datum der Überwachung:	17.09.2015
Dauer der Überwachung:	2,5 Stunden vor Ort
Aktenzeichen:	69.3/2.08.0239479-BIMÜ-5
Beteiligte Überwachungsbehörden:	Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde
Art der Revision:	( x ) angemeldet ( ) unangemeldet

### A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten Luftreinhaltung sowie Schutz des Grund- und Oberflächenwassers.

### B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- Genehmigung nach § 4 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.05.2005, Aktenzeichen: 56.8851.7.1 G 32/04
- Genehmigung nach § 4 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.08.2006, Aktenzeichen: 56.8851.7.1 G 21/06
- Entscheidung nach § 15 BImSchG des Kreises Unna vom 26.11.2009, Aktenzeichen 69.3/2.08.0239479-BIMG-1
- Entscheidung nach § 15 BImSchG des Kreises Unna vom 08.04.2013, Aktenzeichen 69.3/2.08.0239479-BIMG-4
- Direkteinleitergenehmigung nach § 57 WHG des Kreises Unna vom 19.01.2012, Aktenzeichen: 69.2/663026-08

### C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

( x )	keine Mängel *	---
( )	geringfügige Mängel *	---
( )	erhebliche Mängel *	Die Austrittshöhen der Abluftführungen einzelner Betriebseinheiten entsprechen nicht der genehmigten Höhe. Der Gülleabfüllplatz ist nicht durch ein eindeutiges Gefälle oder durch entsprechende Aufkantungen zu den angrenzenden Flächen hin abgegrenzt.
( )	schwerwiegende Mängel *	---

### D) Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde vor Ort aufgefordert, die Abluftschächte entsprechend der Genehmigung herzustellen, sowie den Gülleabfüllplatz durch ein eindeutiges Gefälle oder durch entsprechende Aufkantungen zu den angrenzenden Flächen hin abzugrenzen.

Die Bescheinigung zur Installation der Abluftschächte entsprechend der Genehmigung wurde zwischenzeitlich vorgelegt.

Der Gülleabfüllplatz wurde kurzfristig genehmigungskonform hergestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

#### \* Definition der Mängelcharakterisierung:

##### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

##### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender

Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.